

AMTLICHE BEKANNTGABE

Landratsamt Biberach

Ortsübliche Bekanntgabe gem. § 3 a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c UVPG

Herrn Wolfgang Butscher, Donaustraße 90 in 88499 Altheim hat bei der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Biberach die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Erweiterung der auf dem Flurstück Nr. 431, Gemarkung Altheim bestehenden Biogasanlage beantragt.

Die Anlage wurde im Jahr 2009 aufgrund einer baurechtlichen Genehmigung der Unteren Baurechtsbehörde der Stadt Riedlingen errichtet und betrieben.

Die jetzt beantragte, erweiterte Anlage wird zukünftig - im Wesentlichen - über folgende Anlagenteile / Parameter verfügen:

- ein Frisch-Substratlager, Fahrsiloanlage mit 7 Kammern mit bis zu 14.261 m³ Fassungsvermögen auf einer Fläche von insgesamt 4.388 m²
- eine Biogasproduktion von max. 2,27 Mio Nm³ Roh-Biogas / Jahr
- eine Einbringvorrichtung mit 60 m³, nebst einer Einbringvorrichtung mit 10 m³ (Reserve)
- eine Vorgrube mit 85 m³ Fassungsvermögen
- einen Fermenter (F 1) mit netto 2.091 m³ Fassungsvermögen, betongedeckt
- einen Fermenter (F 2) mit netto 2.091 m³ Fassungsvermögen, mit Gashaube
- eine Separatoreinheit, nebst einem Lager für das Separationsgut
- eine Gärrestetrocknungsanlage
- eine Gärrestendlager-Kapazität von 7.285 m³
- ein BHKW-Gebäude
- eine Lager- und Maschinenhalle
- eine Verbrennungsmotoranlage (flexibler Betrieb) mit zukünftig 2,236 MW Feuerungs-wärmeleistung
- ein Bio-Gaslager mit einer Lagermenge von 3.595 t
- eine stationären Not-Fackel
- eine Versickerungsanlage für unbelastetes Niederschlagswasser

Aufgrund der Tatsache, dass das Vorhaben in den Anwendungsbereich der Ziffern 1.2.2.2, 8.4.2.1 und 9.1.1.3 des Anhangs 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien sowie spezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Biberach,
den 26.01.2017

gez.
S c h m i t t

Auf der Homepage des Landkreises bereit gestellt am 26. Januar 2017